

Blatt E.6 "Windkraftanlagen"

Struktur	Anpassung	Begründung
Raumentwicklungsstrategie	-	-
Instanzen	Kanton: DFM, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, DWTI , VRDMRU Kanton Bern Nachbarkantone	Auch die Kantone VD, TI und UR können von den Projekten für Windkraftanlagen betroffen sein. Die DWTI ist von diesem Koordinationsblatt nur am Rande betroffen.
Ausgangslage	s. Seiten 1 bis 3 des Blatts	Aktualisierung der Ausgangslage auf der Grundlage des Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, das vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde, des aktualisierten "Konzepts Windenergie" (2020) und der neuen Strategie "Energieperspektiven 2050+, 2020" auf Bundesebene, sowie des neuen kantonalen Energiegesetzes, der Strategie "Energiewallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" und der "Vision 2060 und Ziele 2035" auf Kantonsebene. So wurden die Verweise auf die Versorgungssicherheit und auf Anlagen von nationalem Interesse hinzugefügt, während die Verweise auf die "Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen, 2010" sowie auf fossile Energieressourcen gestrichen wurden. Gewisse Ziele der Strategie "Energiewallis - Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, 2019" wurden hinzugefügt, nämlich eine Produktion von 310 GWh bis 2035, die mehrheitlich in den Händen der Walliser Akteure (Körperschaften, Unternehmen, Private) liegt. Der erklärte Wille des Kantons, grosse, an das Netz anschliessbare Windkraftanlagen zu fördern (kleine Anlagen werden toleriert, wenn sie die Produktion einer Photovoltaik-Anlage ergänzen oder eine höhere Rentabilität als eine Solaranlage besitzen), wurde hinzugefügt. Auch der Bezug zum am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedeten "kantonalen Landschaftskonzept" wurde hergestellt.
Grundsätze	1. Konzentrieren von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 12 m, die an das Netz angeschlossen werden können , in Windparks, die eine mittlere Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr anstreben, die geringe Auswirkungen auf Landschaften und Denkmäler (insbesondere die Objekte in den Bundesinventaren), Biotope, Wälder, Grundwasserschutzzonen und landwirtschaftliche Flächen (insbesondere Ackerland und Fruchtfolgeflächen) haben.	Wert von 12m Höhe, der in Kapitel 2.2 "Unterscheidung nach Grösse der Windkraftanlagen und Netzanschluss" des kantonalen "Konzepts zur Förderung der Windenergie, 2008" verwendet wird. Anpassung des Grundsatzes durch Übernahme des Gedankens aus dem alten Grundsatz 6 und Einbezug der Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Art. 10 Abs. 1ter und Art. 12 Abs. 2bis EnG.
	2. (neu) Ausschliessen von grossen Anlagen mit einer Höhe von mehr als 12 m, die an das Netz angeschlossen werden können, in Biotopen von nationaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten sowie in Grundwasserschutzzonen S1.	Hinzufügung eines neuen Grundsatzes mit Bezug auf die Anforderungen des Bundesgesetzes über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien, insbesondere 10 Abs. 1ter und Art. 12 Abs. 2bis EnG.
	3.2. Respektieren Berücksichtigen im Rahmen der Planung von Windparks der Interessen der Bevölkerung, der Landwirtschaft , der Natur, der Landschaft und des Schutzes der Wildtiere und Berücksichtigen der Ortsbilder, der historischen Verkehrswege , der Risiken bezüglich Interferenzen, der Naturgefahren sowie der Auflagen in Zusammenhang mit der Sicherheit der Luftfahrt und der Aktivitäten des Militärs auf Grundlage einer Interessenabwägung.	Formale Anpassung und Übertragung von landwirtschaftlichen und landschaftlichen Interessen in Prinzip 1.
	4.3. Einhalten der Minimalabstände zu Bauzonen (Einhalten der Anforderungen gemäss Lärmenschutzverordnung (LSV), zu Wohngebieten in Maiensäss, Weiler und Erhaltungszonen Zonen für landschaftsprägend geschützte Bauten, zu ISOS-Objekten, zu Schutzzonen mit regionaler oder lokaler Bedeutung, zu Oberflächengewässern (Gewässerraum) zum Wald, zur Rhone, zu Wasserflächen, zu Verkehrswegen, zu Bahnstrecken und zu Hochspannungsleitungen, welche im kantonalen Konzept aufgeführt sind. Besondere Aufmerksamkeit ist der Einhaltung der Anforderungen der Lärmenschutzverordnung (LSV) gegenüber allen Räumen mit lärmempfindlichen Nutzungen zu schenken.	Ausführung des Auftrags 51 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22) : "Le canton est invité à modifier le principe 3 pour le mettre en conformité avec les exigences légales fédérales en matière de forêt". Formale Anpassung, um die Bedeutung des Kriteriums "Lärm" bei der Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Bauzonen zu verstärken. Die Formulierung in Bezug auf Maiensässe wurde angepasst, um der Bezeichnung zu entsprechen, die im betreffenden Koordinationsblatt des kantonalen Richtplan verwendet wird.

Koordination		5. (neu) Minimierung der Auswirkungen auf die Landschaftsqualität innerhalb des Projektperimeters der Windenergieanlagen und Umsetzung von Kompensationsmassnahmen, die in das Projekt integriert sind, um einen umfassenden Mehrwert für die Landschaft und die Umwelt zu schaffen.	Bezugnahme auf das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept". Die Kompensationsmassnahmen stehen in Verbindung mit der in Prinzip 5 erwähnten UVB.
		5. Begrenzen der kleinen Anlagen ausserhalb der Bauzone auf diejenigen, welche an ein bestehendes Netz angeschlossen werden können.	Anpassung von Grundsatz 1 durch die Übernahme des Gedankens aus diesem Grundsatz.
		7.6. Bewilligen von kleinen, nicht ans Netz anschliessbare Anlagen von weniger als 12m auf der Grundlage einer Interessenabwägung nur an schwer zugänglichen Standorten (z.B. Alphütten, Berghütten) oder bei bestehenden Infrastrukturen, wo eine Solaranlage erwiesenermassen nicht möglich ist oder alleine nicht alle Bedürfnisse abzudecken vermag auf oder in unmittelbarer Nähe von Gebäuden, wenn die Installation einer Photovoltaikanlage nicht möglich ist, wenn die Windkraftanlage die Produktion einer Photovoltaikanlage ergänzt oder wenn die Windkraftanlage eine höhere Rentabilität oder einen besseren Preis pro kWh als eine Photovoltaikanlage aufweist.	Wert, der in Kapitel 2.2 "Unterscheidung nach Grösse der Windkraftanlagen und Netzanschluss" des kantonalen "Konzepts zur Förderung der Windenergie, 2008" verwendet wird. Im Übrigen will der Kanton grosse, an das Netz anschliessbare Windkraftanlagen fördern; kleinere Anlagen können bewilligt werden, insbesondere wenn sie die Produktion einer photovoltaischen Solaranlage ergänzen oder wenn sie eine höhere Rentabilität als eine Solaranlage aufweisen.
	Vorgehen Kanton	a) aktualisiert zum gegebenen Zeitpunkt die kantonale Strategie und das Konzept zur Förderung der Windenergie unter Berücksichtigung der Entwicklung des Wissensstands und der Technik, wobei namentlich die vorgegebenen Ziele sowie die Massnahmen und Ressourcen für deren Umsetzung bezeichnet werden und überprüft die Ziele für die Stromerzeugung durch Windenergie auf der Grundlage der Entwicklung der Ziele des Bundes;	Berücksichtigung der Beziehung zwischen den Strategien des Bundes und der Kantone sowie der Entwicklung der Produktionsziele.
		b) (neu) beurteilt die Notwendigkeit, zusätzliche Standorte zu identifizieren, um die kantonalen Ziele zu erreichen;	Hinzufügung eines neuen Grundsatzes mit Bezug auf die bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Ausweisung von Gebieten, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen, im kantonalen Richtplan, sowie auf die vorhergehende kantonale Aufgabe.
		c) b) fordert die Gemeinden gegebenenfalls auf, auf ihrem Gemeindegebiet potenziell interessante Standorte Gebiete für die Entwicklung von Windparks zu identifizieren unter Berücksichtigung der übrigen räumlichen Herausforderungen;	Anpassung des Grundsatzes mit Bezug auf die bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Ausweisung von Gebieten, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen, im kantonalen Richtplan, sowie auf die vorhergehende kantonale Aufgabe.
		d) c) bezeichnet wählt auf der Grundlage einer Interessenabwägung und anhand der zu erreichenden Ziele geeignete Standorte Gebiete für die Entwicklung von Windparks;	Anpassung des Grundsatzes mit Bezug auf die bundesrechtlichen Grundlagen, insbesondere die Ausweisung von Gebieten, die sich für die Nutzung der Windenergie eignen, im kantonalen Richtplan, sowie auf die vorhergehende kantonale Aufgabe.
		e) (neu) verlangt bei der Erteilung der Baubewilligung Garantien, dass die Windenergieanlage abgebaut wird und dass der Standort nach Beendigung des Betriebs vom Eigentümer wieder in den ursprünglichen Zustand versetzt wird;	Bezugnahme auf das am 12. Oktober 2022 vom Staatsrat verabschiedete "kantonale Landschaftskonzept". Die Kompensationsmassnahmen stehen in Verbindung mit der in Prinzip 6 erwähnten UVB.
	Vorgehen Gemeinden	b) c) identifizieren auf ihrem Gemeindegebiet informiert den Kanton, wenn potenziell interessante Gebiete Standorte für die Entwicklung von Windparks auf ihrem Gemeindegebiet identifiziert werden, z.B. durch eine interkommunale Energieplanung, und informieren den Kanton;	Neuformulierung der Aufgabe mit Bezug auf die kantonale Aufgabe c) sowie auf das neue kantonale Energiegesetz, insbesondere die interkommunale Energieplanung.
		c) berücksichtigen die vom Kanton für die Entwicklung von Windparks ausgewählten Gebiete in ihren Raum- und Energieplanungen;	Anpassung der ehemaligen Gemeindeaufgabe b) mit Bezug auf die kantonale Aufgabe d).
			Anpassung des einleitenden Teils, um mit den anderen Blättern mit Projekten, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, in Einklang zu stehen (Art. 8 Abs. 2 RPG).
		II. (neu) der/die Eigentümer der vom Projektstandort betroffenen Grundstücke haben ihre Zustimmung erteilt;	Der Eigentümer des Grundstücks muss mit der vom Projektträger vorgeschlagenen Lösung einverstanden sein.

		<p>III. Windmessungen von genügender Qualität, welche wurden während mindestens 12 Monaten durchgeführt wurden; die Messungen zeigen auf, dass der Standort für einen Windpark geeignet ist und bestätigen eine mögliche theoretische Jahresproduktion von rund 10 GWh oder mehr;</p> <p>IV. (neu) die Möglichkeit des Anschlusses an das Stromnetz wird durch den Netzbetreiber bestätigt;</p> <p>V. der Anschluss ans Netz kann auf dem Grossteil des Trassees der Stromleitungen unterirdisch erfolgen;</p> <p>VI. die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark und der Anschluss an das Stromnetz so weit wie möglich meidet Schutzzonen von kantonaler und kommunaler Bedeutung (z.B. Natur-, Landschaftsschutzgebiete, kantonale Jagdbanngebiete, schützenswerte Ortsbilder, Quellschutzzonen und Grundwasserschutzzonen), Wildtierkorridore von regionaler oder überregionaler Bedeutung, heikle Zonen für Fledermäuse und, Objekte von nationaler Bedeutung (z.B. BLN, ISOS, IVS, EBG, WZAV, Biotope, Fruchtfolgefleichen, Gewässerräume (GWR), Gewässerschutzzonen und -areale), archäologische Zonen, regionale Naturparks, Biosphärenreservate und Bergkämme meidet. Nationale und kantonale Interessen an der Produktion von erneuerbarer Energie durch Windkraftanlagen sind zu berücksichtigen;</p> <p>VII. (neu) die Prüfung hat ergeben, dass die Beeinträchtigungen der Avifauna durch den Windpark und die Anbindung an das Stromnetz auf ein Minimum reduziert und angemessen kompensiert werden;</p> <p>VIII. (neu) die Prüfung hat ergeben, dass der Windpark die gesetzlichen Anforderungen an den Lärmschutz (LSV) einhalten kann;</p> <p>X. III. der Windpark umfasst Anlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 60 m innerhalb der Siedlungsgebiete und solche mit mehr als 25 m Höhe in anderen Gebieten, die eine massgebliche Fläche eines Hindernis-begrenzungsflächen-Katasters durchstossen und die, dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) als potenzielles Hindernis für die Luftfahrt mit der Bitte um Stellungnahme angezeigt weitergeleitet wurden;</p> <p>Schliesslich wurde der Standort vom Staatsrat als geeignet bezeichnet, dies auf Basis eines Berichts der interdepartementalen Arbeitsgruppe.</p>	<p>Formale Anpassung aus Gründen der Vereinfachung und der Lesefreundlichkeit.</p> <p>Garantie, dass der Anschluss des Windparks an das Stromnetz möglich ist.</p> <p>Wille, die Anschlussleitungen ans Netz zu verkabeln und unterirdisch zu verlegen.</p> <p>Übernahme der Elemente der ehemaligen Bedingung V. Mit Bezug auf das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung aus erneuerbaren Energien (insbesondere Art. 9a Abs. 4 StromVG) sowie das kantonale Energiegesetz (insbesondere Art. 18) wird eine Ausnahmeregel für Anlagen von nationalem bzw. kantonalem Interesse eingeführt. In diesem Zusammenhang wird die Liste der Objekte von nationalem Interesse gemäss den geltenden eidgenössischen Vorgaben ergänzt. Da eine Ansiedlung in Biotopen von nationaler Bedeutung sowie in Wild- und Zugvogelreservaten durch Grundsatz 2 ausgeschlossen wird, werden die diesbezüglichen Elemente hier gestrichen.</p> <p>Ausführung des Auftrags 51 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22): "Le canton est invité à modifier les « Conditions à respecter pour la coordination réglée » en intégrant les aspects avifaunistiques."</p> <p>Neues Bedingung das aufgrund der Neuformulierung von Grundsatz 3 erforderlich ist. Dieses Bedingung wurde von der Dienststelle für Umwelt verlangt.</p> <p>Antwort auf den Antrag 51 des Bundes (ARE-Bericht 8. April 2020, Kp. 3.4, p.22): "Le canton est invité à modifier les « Conditions à respecter pour la coordination réglée » en reformulant la condition VII relative à l'annonce d'obstacle potentiel à la navigation aérienne à l'Office fédéral de l'aviation civile pour la rendre compatible avec le niveau de la planification directrice".</p> <p>Im Anschluss an die Gesamtrevision des kantonalen Richtplans wurde in Absprache mit dem Bund die Funktionsweise der Bestimmung eines geeigneten Standorts angepasst. Neu ist es die vom Bund validierte Kategorie "Festsetzung", die einen Standort "geeignet" macht.</p>
	Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung		
Dokumentation		s. Seiten 5 und 6 des Blatts.	Hinzufügung der neuen Strategien von Bund und Kanton im Energiebereich sowie Streichung der veralteten Quellenangaben.
Anhang		Rosel Courtis Neufs	Der Name des neunten Projekts wurde entsprechend seiner aktuellen Bezeichnung angepasst. Die Aufträge 49 und 50 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22) wurden bereits berücksichtigt.
Sonstiges, Allgemeines		-	Die Erläuterung der Aufträge 52 und 53 des Bundes (ARE-Bericht vom 8. April 2020, Kp. 3.4, S.22-23) wird im Bericht 9 RPV erfolgen.